

Blätter für Pogelkunde, Pogel-Shuk und -Rflege.

Redacteure: Dr. Gustav von Hayek und Aurelius Kermenie.

März.

Die "Nittheilungen des Gruithologischen Vereines in Wien" erscheinen monatlich einmal. Abonnements à 3 fl., sammt France-Zustellung 3 fl. 25 kr. = 6 Mark 50 Pfennige jährlich, sowie Juserate à 8 kr. = 16 Pfennige für die Spahtige Nonpareillezeile werden in der k. k. Hörbenhandlung Wilhelm Frick in Wien I., Gräben Nr. 27, entregengenommen, und einzelne Nummern à 25 kr. = 50 Pfennige daselbst abgegeben.— Mittheilungen an das Prästlium sind an Herrn Adolf Radolen v. Echt in Nassdorf bei Wien, alle übrigen Correspondenzen an den 1. Sekretär Herrn Dr. Gustav von Hayek, III., Marokkamergasse 3 zu richten.

1883.

Inhalt; Programm der Zweiten Allgemeinen Oruithologischen Ausstellung in Wien. — Die Namengebung. Von E. F. von Homeyer. — Trene eines Rebbuhnes. Von Baronin von Ulm-Erbach, geb. von Siebold. — Aus der Rotunde. Eine oruithologische Skizze. Von G. Waldhaus. — Die chemalige Verbreitung der Schneehühner in Mittelleuropa. Von Frof. Dr. A. Ne hir in gin Berlin. — Zum Vorkommen des Mornellungenpfeiters (Eudromias morinellus, Boie) in den österreichischen Ländern, Von Josef Talsky. — Die Ostgrenzen der böhmischen Vögel. I. Von Dr. Johann Falacky.— Bemerkungen über die Sumpfr und Traner-Meise. Paus palbatris, L. und lugubris, Natterer. Von Johann v. Os ató. — Zur Frage über den Eisengehalt im Gefieder des Bartgelers. Von E. F. von Homeyer. — Arten der Ornis Austriacollungarica um Archangel. Von August Grafen Marsenall. — Lücrarisches. — Notizeu. — Vereinsangeleyenheiten. — Inserate.

PROGRAMM

der von dem

unter dem Protectorate Seiner kaiserlichen und königlichen Hoheit des durchlanchtigsten Kronprinzen und Herrn Erzherzogs



stehenden

Ornithologischen Vereine in Wien

in der Zeit vom 7. bis 15. April 1883

zu veranstaltenden

Zweiten Allgemeinen Ornithologischen Ausstellung

in Wien,

im Locale der k. k. Gartenbaugesellschaft

I. Parkring 12.

§. 1.

Zur Ausstellung werden zugelassen:

a) Lebende Vögel jeder Art, sei es in einzelnen Exemplaren oder in Collectionen; von Hausgeflügel jedoch kann von jedem Aussteller nur je ein Staum einer jeden Race, und dieser nur von vorzüglichster

Qualität, angenommen werden.

b) Alles zur Pflege und zum Schutze der Vögel dienende, wie Kätige, Ständer, Futter-, Trink- und Badegeschirre, Nester, Nistkästen, Vogelfutter, Medicamente etc., dann Brutapparate, Jagd-, Fang- und Transport-Requisiten etc. etc., alte und neue Jagdwaffen, Gegenstände der Falknerei, oder welche auf Taubenpost Bezug haben, endlich Vogelwerkel, Lockpfeifen etc.

- c) Vogelstuben und Volièren, für welche nach Massgabe der Anmeldung bezüglich des Raumes Vorsorge getroffen werden wird.
 - d) Guano.
 - e) Lebendes und todtes Mastgeflügel.
- f) Wissenschaftliche Objecte, sowie solche der Kunst und Industrie, welche der Vogelwelt entstammen oder auf dieselbe Bezug haben, wie Bücher, Brochuren und Zeitschriften ornithologischen Inhalts, dann Abbildungen, seien dieselben Producte der Malerei, Bildnerei, Lithographie, Typographie oder Photographie; ferner Lehrmittel, ausgestopfte Vögel, Skelete, Eier, fossile Reste, nafürliche Nester, Vogelparasiten, Pathologische Präparate; Instrumente zum Präpariren und Ausstopfen, Glasaugen etc. ferner Federn, Federschmückerarbeiten, u. s. w.

8, 2,

Zu kleine zur Ausstellung bestimmte Käfige oder solche, welche einer rationellen Vogelzucht geradezu zuwiderlaufen, werden zurückgewiesen. Federn oder Federschmückerarbeiten, welche nachweisbar von nützlichen Vögeln herrühren, werden keinesfalls prämiirt.

§. 3

Die auszustellenden Thiere und anderen Gegenstände sind in der Zeit vom 20. Februar bis 20. März I. J. schriftlich bei dem 1. Secretär des Ornithologischen Vereines, Herrn Dr. Gustav von Hayek, III., Marokkanergasse 3, franco anzumelden, und sind die genaue Adresse des Anmeldenden, die Stückzahl, bei Thieren insbesondere die Art, das Geschlecht und die sonstigen charakteristischen Merkmale, dann die beiläufig erforderliche Wand-. Tisch- oder Bodenfläche anzugeben. Auch ist beizufügen, ob die Ausstellungsgegenstände verkäuflich seien oder nicht.

Bei den verkäuflichen Objecten ist der Verkaufspreis (womöglich in österr, Währ, in Papiergeld) beizusetzen; eine nachträgliche Erhöhung desselben ist unstatthaft.

Endlich haben jene Herren Aussteller, welche dem Verderben unterliegende Gegenstände während der Ausstellung auszutauschen wünschen, dies ausdrücklich zu erklären.

Zur Erleichterung bei Verfassung der Anmeldungen ist diesem Programme ein Anmeldungsbogen beigeschlossen, welcher möglichst genau auszufüllen ist, und an das Secretariat des Vereines, von welchem auch weitere solche Bogen zu beziehen sind, eingesendet werden wollen.

§. 4.

Dem Ausstellungscomité steht das Recht zu, über die Annehmbarkeit der angemeldeten Gegenstände sowie über von den Anmeldenden etwa gemachte Ausstellungsbedingungen zu entscheiden, und nöthigenfalls Reducirungen in der Anzahl der Gegenstände vorzunehmen.

Im Falle die Anmeldung angenommen wird, erhält der Anmeldende ein auf Grundlage der Anmel-

dung ausgefertigtes Zulassungscertificat.

§. 5.

Den Verkauf ausgestellter Objecte vermittelt das Ausstellungscomité, und berechnet sich hiefür eine Provision von $10^{\rm 0}/_{\rm 0}$ des Kaufschillings.

§. 6.

Die für die Ausstellung bestimmten Vögel und anderen Gegenstände werden vom 3. April 1883 angefangen angenommen, müssen aber jedenfalls bis längstens 5. April 1883 Abends in Wien unter der Adresse: "Ornithologischer Verein in Wien, I., Parkring 12," franco eingelangt sein.

Auf den Behältern der zur Ausstellung bestimmten Thiere ist die volle Adresse des Absenders, sowie die Stückzahl und nähere Bezeichnung der Thiere haltbar

anzubringen.

Nur rechtzeitig angemeldete und rechtzeitig eingelangte, gesunde Thiere können zur Ausstellung zugelassen werden.

Von dem Ausstellungs-Comité als nicht ausstellungswürdig erkannte Thiere werden dem Einsender zurückgesendet.

Krank angekommene oder während der Ausstellung erkrankte Thiere werden auf Kosten des Vereines in ärztliche Pflege genommen. Wiener Austeller haben Uebergabscertificate abzugeben.

§. 7.

Aufsicht, Pflege und Fütterung der Thiere während der Ausstellung wird von dem Ausstellungscomité unter Aufsicht eines Comitémitgliedes mit grösster Sorgfalt besorgt werden. Es ist Vorsorge dafür getroffen, dass in den zartere Thiere beherbergenden Räumen durch Heizung die Temperatur beständig auf entsprechender Höhe erhalten bleibe; bewährte Futtermeister werden ausschliesslich mit der Fütterung betraut.

Besonderen, ausgesprochenen Wünschen bezüglich des Futters wird gewissenhaft entsprochen werden. Das Futter wird zum Selbstkostenpreise berechnet. Wer seine Vögel selbst füttert, hat kein Futtergeld zu entrichten.

Die Ausstellung wird gegen Feuerschaden versichert. Standgeld wird nur vom Hausgeflügel erhoben.

§. 8.

Der Aussteller haftet für die Richtigkeit der von ihm gemachten Bezeichnung des Geschlechtes der Vögel. Das Ausstellungscomité ist berechtigt, etwa vorschwenende absichtliche Täuschungen öffentlich bekannt zu geben, und dem betreffenden Aussteller ertheilte Preise zurückzuziehen.

Die Zuerkennung der Preise erfolgt an einem der letzten Ausstellungstage durch die von dem Ausstellungscomité erwählten Preisrichter, als welche man die ersten Capacitäten Europas zu gewinnen bemüht sein wird.

Sollte ein Preisrichter zugleich als Aussteller um einen Preis concurriren, so tritt ohne jede Intervention desselben ein für solche Fälle im Vorhinein vom Ausstellungscomité gewählter Ersatzmann, Gegen den Ausspruch der Preisrichter ist eine Berufung nicht zulässig.

Die Ausfolgung der Prämien erfolgt an einem der letzten Tage der Ausstellung zu festzusetzender

Die Verlautbarung des Resultates des Preisgerichtes geschieht durch das Vereinsorgan.

§. 10.

Die Preise bestehen aus:

1) Staatsmedaillen, welche jedoch nur an inländische Aussteller verliehen werden dürfen.

2) Aus goldenen Vereinsmedaillen.

3) Aus silbernen Vereinsmedaillen. 4) Aus broncenen Vereinsmedaillen.

5) Aus Anerkennungsdiplomen.

Ein Aussteller kann auch mehrere Preise erwerben.

Mit der Ausstellung ist, vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung, eine Verlosung von zahlreiehen Gewinnsten, welche aus den ausgestellten Objecten acquirirt werden, verbunden.

Jene Herren Aussteller, welche das eine oder andere Object dem Lotterie-Comité unentgeltlich zur Verfügung stellen wollen, werden gebeten, dies sofort bei der Anmeldung, jedenfalls aber noch vor der Verlosung bekannt zu geben.

Diejenigen Herren Aussteller, welche gesonnen sind, für die Verlosung anzukaufenden Gegenständen einen Percentnachlass zu gewähren, wollen dies gütigst bekannt geben.

§. 12.

Die Zurücksendung der nicht verkauften Objecte an die auswärtigen Aussteller besorgt das Ausstellungscomité in gewissenhaftester Weise.

\$. 13.

Die Herren Aussteller, ihre Vertreter und Bediensteten sind gehalten, sich den Anordnungen des Ausstellungs-Comité's zu fügen.

Auch werden die Herren Aussteller ersucht, zu veranlassen, dass ihre Bediensteten in anständiger, dunkler Kleidung erscheinen.

§. 14.

Verkaufte Gegenstände werden erst mit Schluss der Ausstellung ausgefolgt,

Der in grosser Auflage erscheinende Ausstellungs-Katalog wird zur Inserirung empfohlen, und wird die ganze Octavseite mit 6 fl., die halbe Seite mit 3 fl. und die Viertelseite mit 1 fl. 50 kr. berechnet. Der entfallende Betrag ist mit dem Inserate zugleich einzusenden.

Ausstellungs-Comité des Ornithologischen Vereines in Wien.

Adolph Bachofen von Echt, m. p.

Präsident.

Dr. Gustav von Hayek, m. p.

1. Secretär des Vereines und Obmann des Ausstellungs-Comités.

-48000

Die Namengebung.

Von E. F. von Homeyer.

Schon oft ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass unser Binominal-System, welches wir Linné verdanken, keinen anderen Zweck hat, als die genaue und sichere Bezeichnung der Naturproducte. Hätte nun jedes Thier, jede Pflanze nur eine solche Bezeich-nung, dann wäre ein Verkennen der Art nicht mehr möglich, aber im Laufe der Zeit haben sich die Namen vieler einzelner Arten so gemehrt, dass es nöthig wurde, darunter eine Auswahl zu treffen. Da diese Asuwahl jedoch der Willkür des Einzelnen nicht überlassen werden konnte, so wurde der älteste Name als massgebend bestimmt,

Anfänglich setzte man zwar als selbstverständlich voraus, dass die Linne'sche Namengebung die massgebende sein sollte, aber theils waren zu Linne's Zeiten viele Arten noch nicht bekannt, theils war man in Zweifel, welche Ausgabe von Linné's "Systema Naturae" die erste, oder die letzte, die bestimmende sein sollte, bis man sich schliesslich für die letzte (XII te) entschied.

Anders war es nun mit den von Linné nicht aufgeführten Arten. Hier wurden alte Werke eifrig durchsucht und es wurden Namen gefunden und wieder verworfen, sobald man in einem alten Buche irgend einen noch älteren Namen gefunden zu haben glaubte, dessen Autorität oft schwer oder gar nicht nachweisbar war. Man ging bis Conrad Gessner und Kaiser Friedrich zurück, machte auch keinen Unterschied zwischen naturwissenschaftlichen Schriften und alten Falkenbüchern und liess ganz unbeachtet, dass die meisten der alten Zeit angehörenden Namen von Schriftstellern aufgeführt sind, welche viele der erwähnten Vögel selbst nicht kannten, andere so undeutlich beschrieben, dass sie mit einiger Sicherheit nicht zu bestimmen sind,

Allgemein wurde jedoch diese Unsicherheit in der Namengebung lebhaft empfunden und man einigte sich in dem leitenden Grundsatze:

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Mittheilungen des Ornithologischen Vereins in Wien

Jahr/Year: 1883

Band/Volume: 007

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: Programm der von dem unter dem Protectorate Seiner kaiserlichen und königlichen Hoheit des durchlauchtigsten Kronprinzen und Herrn Erzherzogs Rudolph stehenden Ornithologischen Vereine in Wien in der Zeit vom 7. bis 15. April 1883 zu veranstaltenden Zweiten Allgemeinen Ornithologischen Ausstellung in Wien, im Locale der k.k. Gartenbaugesellschaft I., Parkring 12 37-39